

Gemeinde Arnsdorf
Kreis Bautzen

1. S a t z u n g

zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Gemeinde Arnsdorf vom 17.04.2007

(Abwassersatzung - AbwS)

Aufgrund von § 63 Abs. 2 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301, 445) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S 159), rechtsbereinigt mit Stand vom 11. Juli 2009, in Verbindung mit den §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Arnsdorf am 16.11.2009 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Änderung des § 51 Absatz 3 der Abwassersatzung

Im § 51 Absatz 3 wird folgender 4. Satz angefügt:

Die Gebührenschuld nach § 51 Absatz 3 Satz 2 ist bis zur Bekanntgabe eines neuen Gebührenbescheides unter Zugrundelegung des zuletzt festgesetzten Abwassergebührenbescheides für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung zu entrichten.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Arnsdorf, den 17.11.2009

Martina Angermann
Bürgermeisterin

(Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4, Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister den Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat
4. vor Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen wurde.